

Anmeldung und Vereinbarung zur Einrichtung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat
Gültig ab 1. Januar 2026

1. Grundlagen

Als Grundlage dieser Vereinbarung gilt das Reglement für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Reglement ZEV) des EW Quarten (EWQ).

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Personenbezeichnungen (Grundeigentümer, Eigentümer, Mieter, Pächter, Vertreter) beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten grundsätzlich für ZEV und für vZEV. Gilt eine Bestimmung nur für eine Eigenverbrauchs-Variante, so wird explizit darauf hingewiesen. Sind beide Eigenverbrauchs-Varianten gemeint, so wird auch vom Zusammenschluss gesprochen.

2. Bezeichnung des ZEV

Provisorische Bezeichnung des ZEV

Beginn des ZEV¹

EIC-Code der ZEV²

¹ Frühestens 3 Monate nach Bewilligung dieser Anmeldung / Vereinbarung durch das EWQ auf den ersten des Folgemonats.

² Der EIC-Code dient als Identifikation des ZEV. Die Registrierung erfolgt über das [Antragsformular](#) der swissgrid durch den ZEV-Vertreter.

3. Vertreter des ZEV

Vorname / Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

4. Bestandteile dieser Vereinbarung

- a) Bestätigung Zusammensetzung des Zusammenschlusses durch die Grundstückeigentümer (Anhang 1, je ein Formular pro teilnehmendes Gebäude/Grundstückeigentümer mit Zuordnung teilnehmende Mieter/Pächter/Eigentümer und Unterschrift des Grundeigentümers).
- b) Bestätigung der Teilnahme zum Zusammenschluss gemäss (Anhang 2, je ein Formular pro teilnehmenden Mieter/Pächter/Eigentümer mit Unterschrift)

5. Bestätigung Vertreter des ZEV

Der Vertreter des Zusammenschlusses bestätigt mit seiner Unterschrift gegenüber dem EWQ, dass er

- das Reglement Zusammenschluss zum Eigenverbrauch des EWQ verstanden und zur Kenntnis genommen hat.
- die Vorgaben von Art. 16 EnV eingehalten wurden. Er nimmt zur Kenntnis, dass er mit Beginn des Eigenverbrauchs die Verantwortung für die Versorgung der am Zusammenschluss beteiligten Endverbraucher übernimmt (Art. 17 Abs. 2 EnG).
- die Grundstückseigentümer über den Inhalt dieser Vereinbarung informiert hat und ihre Teilnahme mit Unterschrift (Anhang 1) bestätigen liess.

6. Bestätigung Grundstückeigentümer

Jeder teilnehmende Grundstückeigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Formular im Anhang 1 gegenüber dem EWQ, dass er

- das Reglement Zusammenschluss zum Eigenverbrauch des EWQ verstanden und zur Kenntnis genommen hat.
- mit dem bezeichneten Objekt gemäss Anhang 1 und den im Anhang 1 aufgeführten Mietern/Pächtern des Objekts dem Zusammenschluss beitrifft.
- den bezeichneten Vertreter des Zusammenschlusses als verantwortlicher Ansprechpartner gegenüber dem EWQ gewählt hat. Sämtlicher Informationsaustausch wie auch die Rechnungsstellung von Seiten des EWQ erfolgt ausschliesslich über den Vertreter des Zusammenschlusses.
- die teilnehmenden Mieter und Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie deren Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch das EWQ zu entscheiden, informiert hat und ihre Teilnahme mit Unterschrift (Anhang 2) bestätigen liess.
- für sämtliche Leistungen, welche über den virtuellen Messpunkt abgerechnet werden, solidarisch (Netznutzung, Energiebezug, Abgaben etc.) haftet.

7. Bestätigung Teilnehmer

Jeder teilnehmende Mieter/in und Pächter/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Formular im Anhang 2 gegenüber dem EWQ, dass er/sie durch den Grundstückeigentümer informiert wurde.

- über die Einrichtung des Zusammenschlusses und über die damit zusammenhängenden gesetzlichen Regelungen
- dass anstelle des EWQ neu der Zusammenschluss für Belieferung und Abrechnung von elektrischer Energie, Netznutzung, Abgaben etc. gegenüber den Teilnehmern verantwortlich ist und dass er/sie seine/ihre Teilnahme nur unter den Bedingungen gemäss EnG Art. 17 Abs. 3 und EnV Art. 16 Abs. 2 beenden kann.

8. Unterschrift – Vertreter des Zusammenschlusses

Ort / Datum

Unterschrift

9. Unterschrift der EWQ

Die Vollständigkeit und Gültigkeit der Anmeldung gemäss gesetzlichen Vorgaben und Reglemente des EWQ bestätigt für das EWQ:

Ort / Datum

Unterschrift

Anhang 1 Bestätigung Grundeigentümer zur Teilnahme am Zusammenschluss

Für jeden Grundeigentümer ist ein Formular gemäss Anhang 1 auszufüllen und zu unterschreiben.

Anhang 2 Bestätigung Mieter/Pächter zur Teilnahme am Zusammenschluss

Für jeden Teilnehmer ist ein Formular gemäss Anhang 2 auszufüllen und zu unterschreiben.

Anhang 1 Bestätigung Grundeigentümer zur Teilnahme am Zusammenschluss

Bezeichnung des Zusammenschlusses

Provisorische Bezeichnung
des ZEV

Vorname / Name (Vertreter)

Objektangabe

Parzellen-Nummer

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Personalien Grundeigentümer

Anrede

Vorname / Name

Firma

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Telefonnummer

Kunden- od. Zählernummer³

³ Die Zählernummer finden Sie auf der Stromrechnung des Teilnehmers

Art des Teilnehmers

(Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

- Teilnehmer – Stromkonsument
- Teilnehmer – Stromproduzent
- Teilnehmer – Speicherbetreiber

Produktionsanlage

Produktionstechnologie:

Anlagenleistung (kWp):

Energiespeicheranlage

Speicherleistung (kWp):

Speicherkapazität (kWh):

Kontoverbindung für Rückvergütung

(nur im Falle des Stromproduzenten oder Energiespeicheranlage auszufüllen)

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN-Kontonummer:

Unterschrift der ZEV-Teilnehmer

Ort / Datum

Unterschrift

Teilnehmende Mieter / Pächter / Eigentümer

Name	Vorname	Messpunkt ID

Jeder Teilnehmer hat separat sein Einverständnis zur Teilnahme am Zusammenschluss mit der Unterschrift auf dem Formular gemäss Anhang 2 zu bestätigen. Ist eine Wohnung nicht vermietet oder eigen genutzt, ist die Wohnung, sofern sie am Zusammenschluss teilnimmt, durch den Eigentümer zu bestätigen.

Anhang 2 Bestätigung Mieter/Pächter zur Teilnahme am Zusammenschluss

Provisorische Bezeichnung des ZEV		
Vertreter (Vorname/Name)		
Grundeigentümer (Vorname / Name)		
Teilnehmer (Vorname / Name)		

Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Reglement Zusammenschluss zum Eigenverbrauch des EWQ verstanden und zur Kenntnis genommen hat und einverstanden ist, dem Zusammenschluss beizutreten.

Damit verzichtet er ausdrücklich auf die direkte Grundversorgung durch das EWQ, das Rechtsverhältnis zum EWQ wird aufgehoben. Der Zusammenschluss übernimmt fortan die Versorgung der Teilnehmer mit elektrischer Energie und die Abrechnung der damit zusammenhängenden Leistungen (interner Strombezug, externer Strombezug, Netznutzung, Abgabe etc.) sowie allfällige Auskunftspflichten gegenüber den Teilnehmern.

Der Teilnehmer behält, sofern berechtigt, das Recht des freien Netzzugangs (Lieferantenwechsel im freien Markt).

Der Austritt aus dem Zusammenschluss ist nur unter den Bedingungen gemäss EnG Art. 17 Abs. 3 bzw. EnV Art. 16 Abs. 2 möglich, d.h. bei Beantragung des freien Netzzugangs oder falls der Zusammenschluss seine Pflichten nicht erfüllt oder aus anderen Gründen aufgelöst wird. Nachmieter werden automatisch Mitglieder des Zusammenschlusses.

Der Vertreter des Zusammenschlusses ist im Falle eines ZEV berechtigt, den Strombezug des Teilnehmers über eigene Messgeräte zu erfassen. Im Falle eines virtuellen ZEV ist das EWQ berechtigt, die über intelligente Messgeräte erfassten Daten dem Vertreter des Zusammenschlusses zum Zwecke der Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

Ort / Datum		
Unterschrift		